



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Der stellvertretende Generaldirektor, zuständig für die Direktionen D, E und F

Brüssel
AGRI.DDG2.D.2/EP/1495752

Sehr geehrter Herr Beckmann,

vielen Dank für Ihre E-Mail im Zusammenhang mit der Konferenz über die Zukunftsfähigkeit der GAP und den Grünen Deal, die am 28. Januar von der Fraktion der Grünen/EFA veranstaltet wurde.

Die Kommissionsdienststellen haben auch das Konzept der „Gemeinwohlprämie“ zur Kenntnis genommen, das ein wertvolles Grundlagenpapier darstellt, in das umfangreiches Know-how und Praxiswissen eingeflossen sind. Sie sind der Ansicht, dass das Punktesystem ausgereift genug ist, um als Konzept für die Ausgestaltung von Öko-Regelungen gemäß Artikel 28 des Vorschlags für eine Verordnung über die Strategiepläne in die neue grüne Architektur der GAP Eingang zu finden. Diese Regelungen bieten viele Möglichkeiten, doch letztlich liegt die Entscheidung über ihre Ausgestaltung und Umsetzung bei den Mitgliedstaaten, die die Elemente der grünen Architektur entsprechend ihren Bedürfnissen und Prioritäten auf der Grundlage ihrer nationalen SWOT-Analyse und nach Konsultation der Interessenträger festlegen müssen. Auch wenn die vorgeschlagene Gemeinwohlprämie ein breites Spektrum von Maßnahmen umfasst, die einen positiven Umweltbeitrag leisten können, muss die abschließende Festlegung des Inhalts und der Ziele der Öko-Regelung daher auf den im künftigen GAP-Strategieplan für Deutschland enthaltenen Prioritäten und Zielwerten beruhen.

Bei der Bewertung des künftigen GAP-Strategieplans muss die Kommission sicherstellen, dass die Öko-Regelungen wirksam mit den GLÖZ-Standards im Rahmen der Konditionalität verknüpft werden und dass sie mit den Agrarumwelt- und Klimaverpflichtungen im Rahmen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums im Einklang stehen. Gemäß dem Entwurf der Rechtsvorschriften können die Mitgliedstaaten eine einzige Öko-Regelung mit einer Reihe von Verfahren konzipieren, die für viele Landwirte und eine große Bandbreite von Produktionssystemen zur Verfügung stehen.

Herrn Sönke Beckmann
Senior Policy Advisor
-GAP nach 2020-
Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL) e. V.
Koordinierungsstelle Schleswig-Holstein
Seekoppelweg 16
24113 Kiel
ALLEMAGNE/DUITSLAND
E-Mail: s.beckmann@lpv.de

Insbesondere die künftige Umsetzung ehrgeiziger Öko-Regelungen mit wirksamen Verfahren und Zahlungen, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zu den Umwelt- und Klimaschutzziele steht, ist ein entscheidendes Element, um gute Umweltleistungen zu erreichen.

Darüber hinaus ist bei der Methode zur Festlegung der Höhe der Zahlungen im Rahmen von Öko-Regelungen gemäß Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe a (zusätzliche Zahlung zur Einkommensgrundstützung) und Artikel 28 Absatz 6 Buchstabe b (Ausgleichszahlung) darauf zu achten, dass im Einklang mit Artikel 10 das WTO-Übereinkommen über die Landwirtschaft eingehalten wird.

Im Falle von „Öko-Regelungen mit Anreizeffekt“ muss die Liste der Verfahren, das damit verbundene Punktesystem und die Höhe der Zahlungen die Gleichbehandlung der verschiedenen Flächenkategorien gewährleisten, um Handelsverzerrungen im Sinne der WTO-Disziplinen zu vermeiden. Bei Ausgleichszahlungen ist darauf zu achten, dass die Flächenzahlung, die sich aus dem Punktesystem ergibt, für jedes betroffene Verfahren dem Grundsatz der entstandenen Kosten und Einkommensverluste entspricht. Dabei können allerdings für verschiedene Flächenarten unterschiedliche Anforderungen und Ziele festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten arbeiten derzeit ihre GAP-Strategiepläne aus, die ab Januar 2023 umgesetzt werden sollen. Die Kommission erwartet, dass im Einklang mit dem Vorschlag für eine Verordnung über die GAP-Strategiepläne die Interessenträger in diesen Prozess einbezogen werden.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die Vorschläge für die GAP-Verordnungen derzeit von den gesetzgebenden Organen, dem Rat und dem Europäischen Parlament, im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden und die einzelnen Elemente der Reform somit noch nicht abschließend geregelt sind.

Mit freundlichen Grüßen



Mihail DUMITRU